Beitragsordnung

Präambel

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan gehört gemäß §5 Abs.1 seiner Satzung die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

I. Mitgliedsbeitrag

[1] Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen monatlich 5,00 €.

[2] Für Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB II (Bürgergeld) und für Senioren ab 67. Lebensjahr gilt ein ermäßigter Monatsbeitrag von 2,50 €.

II. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

[1] Die Höhe des monatlichen Beitrages (Betrag gemäß Nr. I oder auch ein freiwillig höherer Betrag) wird durch die eigene schriftliche Erklärung im Aufnahmeantrag festgelegt.

III. Zahlung des Mitgliedsbeitrages

[1] Für die Entrichtung des monatlichen Mitgliedsbeitrages soll ein Dauerauftrag zugunsten des Kontos (Evangelischer Förderverein Stahnsdorf) beim kontoführendem Institut

Evangelische Bank EG

IBAN: DE15 5206 0410 0003 9115 51

BIC: GENODEF1EK1

eingerichtet werden.

[2] Der Modus der Überweisungen (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) wird durch die eigene schriftliche Erklärung im Aufnahmeantrag festgelegt.

[3] Eine Bareinzahlung in die Handkasse des Fördervereins ist nur als Jahresbeitrag im Ausnahmefall möglich.

IV. Änderung des Mitgliedsbeitrages

[1] Eine Änderung des festgelegten Monatsbeitrages ist schriftlich, jedoch nicht rückwirkend möglich.

[2] Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Monatsbeitrag gilt der Mindestbeitrag nach Nr. I der Beitragsordnung.

V. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

[1] Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn der Aufnahmeantrag vom Vorsitzenden des Fördervereines bestätigt wurde.

[2] Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Monat fällig, in dem die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt wurde.

[3] Mitgliedsbeiträge als Jahresbetrag werden 2 Bankarbeitstage vor Ende des Geschäftsjahres fällig.

Beitragsordnung

VI. Ende der Beitragspflicht bei Austritt aus dem Verein

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung durch Austritt.

[2] Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (jeweils zum 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

[3] Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November des Geschäftsjahres zugegangen sein.

[4] Eine Begründung des Austrittes ist nicht erforderlich.

[5] Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

VII. Ende der Beitragspflicht bei Ausschluss aus dem Verein

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

[2] Bei Ausschluss aufgrund vereinsschädigendem Verhalten oder Verletzung satzungsmäßiger Pflichten entfällt die Beitragspflicht mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.

[3] Das Einspruchsrecht gegen den Ausschluss gemäß §3 Abs.4 der Satzung bleibt davon unberührt.

[4] Ein Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr muss nach einer ersten schriftlichen Erinnerungen an die Beitragspflicht in einer zweiten Erinnerung schriftlich angekündigt werden.

[5] Die zweite Erinnerung darf frühestens 6 Monate nach der ersten Erinnerung erfolgen.

VIII. Ende der Beitragspflicht im Todesfall

[1] Die Beitragspflicht entfällt gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung unverzüglich im Todesfall.

[2] Zuviel entrichtete Beiträge werden auf Anforderung der Hinterbliebenen erstattet.

IX. Ende der Beitragspflicht bei Auflösung des Vereins

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung bei Auflösung des Vereins.

[2] Beitragsrückstände werden nicht mehr eingefordert und im voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

[3] Das aktuelle Vermögen fällt nach §8 der aktuellen Satzung des Fördervereins an die Evangelische Kirchengemeinde Stahnsdorf.

X. Ausnahmeklausel

[1] Über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht nach Nr. VII Satz 4 der Beitragsordnung oder zum Ruhen der Beitragspflicht aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliederversammlung des Vereines zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf hat am 14.03.2024 diese Beitragsordnung beraten und einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.